

GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL

Vorlesungen
über Naturrecht und
Staatswissenschaft

§ 124

Das Recht des Staates ist, daß seine Idee anerkannt und verwirklicht sei. Der Einzelne hat das Recht, mit seinem besonderen Willen in den Staat zu treten und in ihm zu sein; wenn er nicht freiwillig in solchen eintritt, so stellt er sich in den Naturzustand, worin sein Recht nicht ein anerkanntes ist und dies Anerkanntwerden auf natürliche Weise, durch den Kampf des Anerkennens und durch Gewalt zustande kommen muß. In diesem Verhältnis der Gewalt ist das göttliche Recht auf der Seite des Stifters des Staates.

Der Staat ist der allgemeine Wille, der wirkliches allgemeines Selbstbewußtsein ist, die Idee Gottes. Von den Völkern wurde daher auch das allgemeine Wesen des Staates als ein Gott verehrt. Es ist die Freiheit in ihrer | Allgemeinheit und in ihrer Wirklichkeit; daß diese Idee sei, ist das höchste Recht. Die Freiheit ist die reine Tätigkeit, und diese Tätigkeit als Freiheit ist das Selbstbewußtsein, die Idee hat also ihre Realität an dem einzelnen Selbstbewußtsein. Wie im abstrakten Recht die Person in äußerliche, natürliche Dinge ihre Freiheit legt, so ist das Material der substantiellen Freiheit das Selbstbewußtsein. Die substantielle Freiheit legt sich in das einzelne Selbstbewußtsein, welches gegen sie ein rechtloses ist. Gehen die Individuen gegen diese Idee, so sind sie rechtlose, würdelose. Dies ist das absolute Recht des Staates, daß er durch das einzelne Selbstbewußtsein verwirklicht werde. Als frei in seiner Persönlichkeit steht es in der Willkür des Individuums, ob es überhaupt in den Staat treten will; es soll seine Idee in dem Staat haben, das Individuum soll ein wirklich freies werden durch die Negativität seiner Besonderheit. Das Selbstbewußtsein ist das wesentliche Moment in der Idee des Staates. Hat das Individuum den besonderen Willen, nicht im Staat zu sein, so will es als ein unmittelbares existieren,

und es tritt gegen den Staat in den Naturzustand, es muß der Kampf zwischen ihm und dem Staat eintreten. Das Freie muß sein Wissen in einem anderen Selbstbewußtsein haben, dies ist sein höheres Dasein, das Dasein in der Vorstellung. Dies Dasein kann das Individuum nur in dem Willen des anderen haben, daß er es anerkennt. Es fällt daher diese Gleichgültigkeit der Personen gegeneinander weg, | das gegenseitige Anerkennen muß dasein, und es tritt der Kampf des Anerkennens ein, sich in die Gefahr zu begeben, das natürliche Dasein aufzugeben. Die Freiheit stellt sich nur dar als Negativität gegen das unmittelbare Sein. Jeder tritt selbst in diese Gefahr, worin er sein natürliches Sein dem aussetzt, negiert zu werden. Wenn einer gegen den Staat für sich ein Freies bleiben wollte, so tritt er in den Kampf des Anerkennens mit demselben; das göttliche Recht ist aber auf seiten des Staates, und daher hat der Staat das Recht des Zwanges gegen ein solches in der Natur frei bleiben wollendes Individuum. Die Stifter der Staaten müssen als Heroen angesehen werden, welche Stifter des göttlichen Rechts sind, daher ihnen das Recht des Zwanges zusteht; sie werden als Heroen von den Völkern angesehen, wenn sie auch durch Gewalt die Einzelnen zusammenbrachten.

Johann Gottfried Herder

Ideen
zur Philosophie der Geschichte
der Menschheit

Zweites Buch

I

*Unser Erdball ist eine große Werkstätte zur Organisation
sehr verschiedenartiger Wesen*

So sehr uns in den Eingeweiden der Erde alles noch als Chaos, als Trümmer vorkommt, weil wir die erste Konstruktion des Ganzen nicht zu übersehen vermögen, so nehmen wir doch selbst in dem, was uns das Kleinste und Roheste dünkt, ein sehr bestimmtes *Dasein*, eine *Gestaltung* und *Bildung* nach ewigen Gesetzen wahr, die keine Willkür der Menschen verändert. Wir bemerken diese Gesetze und Formen; ihre innern Kräfte aber kennen wir nicht, und was man in einigen allgemeinen Worten, z. E. Zusammenhang, Ausdehnung, Affinität, Schwere, dabei bezeichnet, soll uns nur mit äußern Verhältnissen bekannt machen, ohne uns dem innern Wesen im mindesten näher zu führen.